

09.08.2023

Drucksache 160/23

Vereinbarung zu Inobhutnahmestellen zur Sicherung des Kindeswohls

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	08.11.2023	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Familie und Jugend		
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert		
Budget	51	Familie und Jugend	
Produktgruppe	51.02	Hilfen zur Erziehung	
Produkt	51.02.02	Stationäre Hilfen, Vollzeitpflege	
Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]		
	Aufwand/Auszahlung [€]		
Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine ☐ positive ☐ negative		
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, im Zusammenwirken mit weiteren Jugendämtern des Kreises mit der Jugendhilfe Aufwind einen Vertrag zur Belegung seiner Jugendschutzstelle in Lünen bzw. Witten zu schließen, wie in der Drucksache 160/23 erläutert.

Sachbericht

1. Rahmenbedingungen und gesetzliche Grundlagen

Eine Unterbringung erfolgt in der Regel nach den §§ 33/34 SGB VIII in Pflegeverhältnisse oder Heimeinrichtungen. In Notlagen sichert der §42 SGB VIII die Unterbringung auch kurzfristig. Es geht um äußerst prekäre Familiensituationen, wie beispielsweise häusliche Gewalt, Vernachlässigung oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch. Inobhutnahmen sind nicht planbar. Der Fachbereich Familie und Jugend sichert den Kinderschutz in seinem Zuständigkeitsbereich und erfüllt in der Garantenstellung den Schutz der Kinder und Jugendlichen.

Wird im Rahmen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eine Kindeswohlgefährdung festgestellt und die Eltern sind nicht in der Lage oder gewillt, die Gefährdung abzustellen, dann wird durch eine Inobhutnahme die Situation vorläufig entschärft, um schlimmere Folgen zu verhüten. Im Rahmen der Beratung der Familie kann in der Folge meist eine Rückführung oder dauerhafte Unterbringung im Einvernehmen erzielt werden, in allen anderen Fällen ist das Familiengericht zu involvieren.

Unterschiedliche Altersgruppen brauchen unterschiedliche Betreuungssettings. Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen werden sie im Rahmen der Inobhutnahme entweder in einer Bereitschaftspflegefamilie (Kinder 0 bis max. 12 Jahre), Kinderschutzstelle (6 bis 13 Jahre), Jugendschutzstelle (14 bis 18 Jahre) oder ggf. in einem sogenannten „Sleep In“ (16 bis 18 Jahre) untergebracht. Das „Sleep in“ wendet sich vorrangig an ältere Jugendliche, die pädagogisch nicht erreichbar sind, auf der Straße aber massiv gefährdet wären (z. B. durch Drogenkonsum oder anderes selbstschädigendes Verhalten).

Ebenso wie die Garantenstellung Auftrag der ASD-Mitarbeiter*innen ist, ist die Bereithaltung einer ausreichenden Anzahl von Plätzen für die Unterbringung in Notsituationen Aufgabe der Organisation. Kann der ASD die Garantenstellung nicht ausüben, weil entsprechende Plätze fehlen, ist das ein Organisationsverschulden und in diesem Fall wäre der Kreis für Folgen haftbar zu machen.

2. Situation im Kreis Unna

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend gab es in den vergangenen Jahren folgende Entwicklung:

Inobhutnahmen			
	2020	2021	2022
Inobhutnahmen (abgeschlossen)	18	27	7
(davon Bönen/Fröndenberg/Holzwickede)	(7/2/9)	(4/6/17)	(2/0/5)

Es waren Kinder / Jugendliche aller Altersgruppen betroffen. In den Vergleichsjahren 2012 bis 2022 gab es im Durchschnitt 21 Inobhutnahmen pro Jahr. In der Spitze waren es 52, 2022 war mit nur 7 Inobhutnahmen ein

Ausnahmejahr. Die Dauer der Unterbringung in Inobhutnahmeplätzen variiert, z. B. auch durch die Anrufung des Familiengerichts in strittigen Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis verweigern. Hier können auch mehrere Wochen Verweildauer in der Inobhutnahmestelle vergehen.

Im Dezember 2022 kündigte die Jugendhilfe Werne den bestehenden langjährigen Vertrag mit den 8 Jugendämtern zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die dort vorhandenen Schutzstellen (Jugend- und Kinderschutzstelle). Seit Ende März 2023 gibt es keine Schutzstellen mehr im Kreis Unna, sodass eine ad hoc Unterbringung faktisch kaum möglich ist. Auch in umliegenden Schutzstellen ist für die Jugendämter des Kreises Unna eine Unterbringung in der Regel nicht möglich, da diese entweder entsprechende Verträge mit anderen Jugendämtern haben (so dass „Fremdaufnahmen“ konsequent abgelehnt werden) oder das Recht des ersten Zugriffs gilt.

Dies hat bereits in einzelnen Fällen dazu geführt, dass Inobhutnahmen nicht umgesetzt werden konnten und nur massive Schutzpläne den Verbleib in einer Familie sichern konnten. Die Suche nach geeigneten Unterbringungsplätzen im regulären stationären Bereich hat gleichzeitig zugenommen, durch den Fachkräftemangel stehen nicht genügend Aufnahmekapazitäten zur Verfügung. Dies führt ebenfalls zu längeren Verweildauern auf Inobhutnahmeplätzen, da sich der Anschluss immer schwieriger gestaltet.

Im Bereich der Fremdunterbringung wie auch bei der Suche nach Inobhutnahmeplätzen hat sich der zeitliche Aufwand der Mitarbeiter*innen der ASDs deutlich gesteigert und führt nicht jedes Mal zum gewünschten Erfolg. Damit steigt der Druck auf die Organisationsverantwortung, hier durch den Abschluss gezielter Verträge Abhilfe zu schaffen. Die gleiche Entwicklung ist im Bereich von Bereitschaftspflegestellen feststellbar. Der Kreis Unna ist insgesamt davon betroffen, darüber hinaus ist der Trend deutschlandweit gegeben. Die Jugendämter im Kreis Unna arbeiten im Verbund an einer Lösung der Problematik.

3. Lösungsansätze

Die Jugendämter im Kreis Unna streben Verträge mit Jugendhilfeträgern an, die einen Ersatz der Kinder- und Jugendschutzstelle in Werne bedeuten würden. Als Kinderschutzstelle ist die Jugendhilfe Bausenhagen als Trägerin auf dem Weg, eine Genehmigung des Landesjugendamtes für eine entsprechende Einrichtung zu erwirken. Hieran wird mit Hochdruck gearbeitet, eine derzeitige Lösung gibt es nicht. Eine Jugendschutzstelle soll durch das Friedrich-Wilhelm-Stift in Hamm errichtet werden, mit beiden Trägern sollen langfristige Verträge geschlossen werden, die noch nicht final abgestimmt sind. Aktuell ist der Träger noch auf der Suche nach einer geeigneten Immobilie.

Aktuell bietet der Jugendhilfeträger Aufwind eine Jugendschutzstelle in Witten an. Der Tagessatz beträgt 310 €. Am 08.08.2023 hat Aufwind die Betriebserlaubnis für 8 Plätze einer Jugendschutzstelle in Lünen erhalten. Der Tagessatz beträgt 293,47 €. Diese neuen Angebote werden derzeit durch die Jugendämter des Kreises Unna belegt, es gibt aber keine exklusiven Belegungsrechte. Dies lindert die Belegungsprobleme, löst sie

aber nicht. Um der Organisationsverantwortung der Jugendämter im Kreis gerecht zu werden, ist zwischen den Jugendämtern und dem Jugendhilfeträger Aufwind folgende vertragliche Bindung vorgesehen:

Der Jugendhilfeträger hält 4 seiner 8 Plätze exklusiv für die Kommunen im Kreis vor. Die Plätze werden durchfinanziert, so dass der Träger eine Sicherheit in der Auslastung, vor allem aber Finanzierung hat. Hierdurch reduziert sich der Tagessatz, da das Risiko der Nichtbelegung herausgerechnet werden kann. Die jeweiligen Plätze werden bei Belegung der jeweiligen Kommune in Rechnung gestellt. Die nicht ausgelasteten Belegungstage werden allen teilnehmenden Kommunen in Rechnung gestellt und anteilig bezahlt. Ein Belegungstag kostet so 284,48 €. Die Vertragsdauer beträgt zur Probe 6 Monate, danach jährliche Kündigung mit drei Monaten Kündigungsfrist beidseitig.

Beispiel: Ist ein Platz also an 15 Tagen eines Monats belegt, erhält der Träger von den belegenden Kommunen den entsprechend vereinbarten Tagessatz fallbezogen. Die 15 nicht belegten Tage des Monats werden durch die teilnehmenden Kommunen des Kreises geteilt, in diesem Beispiel also 15 Tage durch 8 Kommunen ergibt pro Kommune 1,875 zu bezahlende Belegungstage.

Ein Platz käme also bei kompletter Nichtbelegung in einen Monat mit 31 Tagen auf 3,875 Belegungstage pro Kommune und kostete den Kreis also bis zu 3,875 Tagessätze von 284,48 € die vom Träger errechnet wurden, also 1.102,36 €

Zusammengefasst:

1. Der Jugendhilfeträger reserviert den Jugendämtern aus dem Kreis Unna verbindlich vier Inobhutnahmeplätze.
2. Aufwind bekommt im Gegenzug vier Inobhutnahmeplätze durchgängig und somit planbar finanziert.
3. Aufwind stellt belegte Plätze wie üblich dem belegenden Jugendamt in Rechnung.
4. Die freien, aber garantierten Belegungstage werden in Umlage zu gleichen Teilen den Vertragspartnern in Rechnung gestellt und bezahlt.
5. Der Tagessatz wird im Rahmen einer Entgeltberechnung festgelegt, er beträgt derzeit 284,48 € pro Platz.
6. Eine überschaubare Kündigungsfrist ermöglicht Anpassungen, um die Platzzahl am konkreten Bedarf auszurichten

Anlagen

keine